

Vereinsatzung

Reiterverein Mannheim - Vogelstang - Wallstadt e.V.

Satzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der Reiterverein Mannheim-Vogelstang-Wallstadt e.V. mit dem Sitz in Mannheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied in

1. Reiterring Badische Pfalz
2. Reiterbund Nordbaden
3. Badischer Sportbund

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein bezweckt

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren.

- 1 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
- 2 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- 3 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 5 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-/ Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 6 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- 7 die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu achten, und seinen Mitgliedern den Gedanken des Tierschutzes zu vermitteln.

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einlage zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §13).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Ausfüllung des Aufnahmeantrags und Bewilligung der Mitgliedschaft, sowie der Entrichtung der Aufnahmegebühr und der 1. Mitgliedsgebühr erworben. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Die Mitglieder erkennen die Vereins- und Beitragsordnung sowie die Stall- und Reitordnung an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres mit 6 Wochen Kündigungsfrist. Die Kündigung bedarf der Textform per Brief oder E-Mail.
3. Die Aktivitäten laut Vereins- und Beitragsordnung können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform per Brief oder E-Mail gekündigt werden.
4. Eine Umstellung von aktiv auf passiv kann unterjährig mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragt werden, eine Beitragserstattung wird nicht gewährt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es,
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand inkl. erweitertem Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber entschieden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Vereinsmitglieder können und sollen sich in allen Belangen des Vereins einbringen und sich in den Gremien engagieren. Alle Mitglieder haben Sitzrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist in § 8 geregelt.

1. Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht den gefassten Beschlüssen und den Vorschriften der Satzung, sowie der Stall- und Reitordnung nachzukommen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
2. Die Vereinsmitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Beiträge für Aktivitäten im Verein. Der vollständige Mitgliedsbeitrag muss per Geldzahlung, in der Regel per Lastschrift

jährlich bis zum 31. Januar geleistet werden. Die Höhe der Beiträge ist in der gültigen Vereins- und Beitragsordnung festgelegt.

3 Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder des Vereins leisten Arbeitsstunden. Die Art, die Altersgrenze, die Anzahl der zu leistenden Stunden, sowie die Höhe des Ausgleichsbeitrags werden durch den Vorstand bestimmt und sind in der gültigen Vereins- und Beitragsordnung festgelegt. Die Nichteinhaltung der Ableistung der Arbeitsstunden ist mit einer Ausgleichszahlung belegt. Die dahingehende Verfahrensweise wird ebenfalls durch den Vorstand geregelt. Die Arbeitsstunden sind im laufenden Kalenderjahr vollständig zu leisten. Sie sind im laufenden Kalenderjahr auf Dritte übertragbar. Die Arbeitsstunden von Jugendlichen können nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes geleistet werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die anteiligen Arbeitsstunden.

- 1 Mit der Entgegennahme der Satzung verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die aktuelle Stall- und Reitordnung, sowie die aktuelle Vereins- und Beitragsordnung zu halten, bei Verstoß ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aktivitätsbeiträge sind im Voraus zu zahlen.
3. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. des Kalenderjahrs zu entrichten.
4. Beiträge für Aktivitäten werden vom Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand unter Angabe von Gründen festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendvertretung und der Vorstand mit seinem erweiterten Vorstand. Die Positionen im erweiterten Vorstand sind in der Vereins- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Kalenderhalbjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese sollte möglichst im 1. Quartal des Jahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es

von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung per Post oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlleiter, dessen Aufgaben sind folgende: Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder, Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit haben, die Auszählung der Stimmen, Feststellen, dass die Kandidaten die Wahl annehmen und Feststellen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Mitglieder dürfen ab 18 Jahren in den Vorstand gewählt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem Mitglied zu unterschreiben.
9. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes (außer des Jugendvertreters)
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Wahl des erweiterten Vorstand
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- Finanzvorschau des kommenden Jahres
- Beschluss der Vereins- und Beitragsordnung sowie der Umlage ausgenommen der Aktivitätenbeiträge.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Er setzt sich aus 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, dem Schulpferdewart und dem Schriftführer zusammen. Er wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand. Dieser ist in der Vereins- und Beitragsordnung festgelegt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während einer Amtszeit aus, ist innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Eine Person kann jeweils nur ein Vorstandsamt oder Amt des erweiterten Vorstands innehaben.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind

- Beschluss der Stall- und Reitordnung als auch der Aktivitätenbeiträge
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Jugendvertreter

Die Kinder und Jugendlichen werden vertreten durch einen Jugendvertreter. Das Mindestalter des Jugendvertreters beträgt 18 Jahre. Der Jugendvertreter wird unterstützt durch zwei Jugendsprecher (Höchstalter bis 18 Jahre). Der Jugendvertreter hat jährlich eine Jugendversammlung mit der Wahl der Jugendsprecher durchzuführen, alle zwei Jahre zusätzlich die Wahl des Jugendvertreters durch die Jugendlichen. Das Mindestalter der jugendlichen Wahlberechtigten beträgt 8 Jahre.

§13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Angehörigen für die bei der Ausübung des Reit- und Voltigiersports oder Teilnahme an Veranstaltungen erlittenen Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

§14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat, sofern im Pacht- und Erbpachtvertrag nichts anderes geregelt ist.

Änderung der Satzung laut Mitgliederhauptversammlung am 9.03.18, Gültigkeit ab _____
(Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht MA)